



### PFLANZLISTEN

#### BAUMANPFLANZUNGEN

BEI DEN PFLANZMASSNAHMEN SIND FÜR EINZELBAUME 3 x VERPFLANZTE HOCHSTÄMME DER PFLANZGRÖSSE 10-12 ZU VERWENDEN. DIE EINZELBAUME SIND MIT EINEM DREIBOCK ZU VERANKERN.

ACER PLATANOIDES	SPITZAHORN	PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCH
ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN	QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
BETULA PENDULA	HÄNGEBIRKE	QUERCUS PETRAEA	TRAUBENEICHE
CARPINUS BETULUS	HAINBUCH	SORBUS ARIA	MHRBEERE
FAGUS SYLVATICA	RÖTBUCH	SORBUS AUQUARIA	EBERESCH
FRAXINUS EXCELSIOR	ESCH	TILIA CORDATA	WINTERLINDE
JUGLANS REGIA	WALNUS	TILIA PLATYPHYLLUS	SOMMERLINDE

#### STRAUCHPFLANZUNGEN

BEI DEN STRAUCHPFLANZUNGEN SIND STRÄUCHER IN DER PFLANZGRÖSSE 2xv. 60-100 ZU VERWENDEN.

ACER CAMPRESTE	FELDAHORN	LIGUSTRUM VULGARE	LIGUSTER
CARPINUS BETULUS	HÄNBLICHE	LONGICERA XYLOSTEUM	HECKENKIRSCH
CORNUS MAS	KORNELKIRSCH	PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL	ROSA CANINA	HUNDSROSE
CORYLUS AVELLANA	HASEL	SALIX CAPREA	SALWEIDE
CRATAEGUS MONOGYNA	ENGR. WEISSDORN	SAMBUCUS NIGRA	SCHWARZER HOLLUNDER
EUONYMUS EUROPAEUS	GEW. PFAFFENHÜTCHEN	VIBURNUM LANTANA	WOLLIGER SCHNEEBALL
VIBURNUM OPULUS	GEW. SCHNEEBALL		

IN DEN STRAUCHPFLANZUNGEN KÖNNEN ZIERSTRAUCHARTEN (LAUBGEHÖLZE) BIS ZU 10 % DER GEHÖLZARTEN VERWENDET WERDEN. BEISPIELE:

AMELANCHIER OVALIS	FELSENBIERNE	DEUTZIA DIV.	DEUTZIE
PHILADELPHUS CORONARIUS	BAUERNJASMIN	SYRINGA VULGARIS	FLIEDER
BUXUS SEMPERVIRENS	BUCHSBAUM	SPIRAEA DIV.	SPIERSTRAUCH
KERRIA JAPONICA	RANUNKELSTRAUCH	ROSA DIV.	ROSEN
KOLKWIETZA AMABILIS	KOLKWIETZ	VIBURNUM DIV.	SCHNEEBALL

#### ZAUN- UND GARTENHÜTTENBERANKUNGEN

BEI DEN PFLANZMASSNAHMEN SIND PFLANZEN DER GRÖSSE mT, 4-6 TRIEBE, ZU VERWENDEN.

ARISTOLOCHIA DURIOR	PFEIFFENWINDE	LLONICERA DIV.	GEISSBLATT
CLEMATIS DIV. SPEC.	WALDREBE	PARTHENOCICCCUS DIV.	WILDER WEIN
HEDERA HELIX	EFEU	POLYGONUM AUBERTII	SCHLANGENKÖNIG
HYDRANGEA PETIOLARIS	KLETTERTHORTENSIE	WISTERIA SINENSIS	BLAUREGEN

#### OBSTBAUMPFLANZUNGEN

BEI DEN PFLANZMASSNAHMEN SIND HOCHSTÄMME DER PFLANZGRÖSSE 8-10 ZU VERWENDEN.

ÄPFEL	JAKOB LEBEL, SCHAFFSNASE, WINTERRAMBOUR, GR. UND KL. RHEINISCHER BOHNAPFEL, KAISER WILHELM, WINTERZITRONENAPFEL, BRÉTACHER APFEL, GOLDPARMANE, GEHEIMRAT DR. OLDENBURG, GRAFENSTEINER, GELBER EDELAPFEL, KLARAPFEL, RÖTER BERLEPSCH, RÖTER BOSKOOP, GEWÜRZLUKEN, TRIERER WEINAPFEL, GOLDRENETTE AUS BLENHEIM, KANADA-RENETTE, ZUCCALMAGLIO, GLOSTER
BIRNEN	GUTE GRAUE, PASTORENBIRNE, GRÜNE JÄGDBIRNE, GRÄFIN VON PARIS, GUTE LUISE, CONFERENCE, GELBERTS BUTTERBIRNE, BOSCHA FLASCHENBIRNE, FRÜHE VON TREVOUX, CLAPPS LIEBLING
KIRSCHEN	SCHNEIDERS SPÄTE KNORPEL, LUDWIGS FRÜHE, MORELLENFEUER, HEDELFINGER RIESENKIRSCH
ZWETSCHGE	ERFINGER FRÜHZWETSCHGE, HAUSZWETSCHGE, WANGEHEIMS FRÜHZWETSCHGE, MIRABELLE VON NANCY
QUITTEN	

### GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN § 9 (4) BAUGB i.V.m. § 87 HBO

#### GESTALTUNG DER GARTENHÜTTEN

DE GARTENHÜTTEN SIND IN EINFACHER HOLZKONSTRUKTION ZU ERRICHTEN. BEI DER DACHGESTALTUNG SIND NUR SATTEL- ODER PULTDÄCHER ZULÄSSIG. EINE UNTERKELLERUNG DER HÜTTEN IST UNZULÄSSIG. DAS ABSTELLEN VON CAMPINGWAGEN UND METALLCONTAINERN IST UNZULÄSSIG.

#### GESTALTUNG DER EINFRIEDUNGEN

DIE EINFRIEDUNGEN DER EINZELNEN GARTENPARZELLEN SIND VORZUGSWEISE IN LEBENDBAUWEISE MIT GEHÖLZEN GEM. PFLANZLISTE ZU ERSTELLEN. ZÄUNE SIND NUR ALS HOLZSTAKETEN- ODER ALS MASCHENDRAHTZÄUN OHNE SOCKEL UND MIT EINEM MINDESTFLURABSTAND VON 15 cm UND IN EINER MAXIMALHÖHE VON 1,50 m ZULÄSSIG. MASCHENDRAHTZÄUNE SIND NUR IN EINER HECKE INTEGRIERT ODER MIT SCHLING- UND KLETTERPFLANZEN BEWACHSEN ZULÄSSIG. DAS ANPFLANZEN VON NADELGEHÖLZHECKEN IST UNZULÄSSIG.

### FESTSETZUNGEN GEM § 9 (1) BAUGB UND ZEICHENERKLÄRUNG

VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 11 BAUGB

RAD- UND FUSSWEG

GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 15 BAUGB

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

KLEINGARTENGEBIET: FREIZEITGÄRTEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM § 9 (1) 20 UND 25 a UND b BAUGB

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM § 9 (1) 25 a. HIER: ANPFLANZEN EINER 3 m BREITEN 2-REIHIGEN HECKE GEM. PFLANZLISTE

ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 (1) 25 b BAUGB

ERHALTUNG VON STRÄUCHERN § 9 (1) 25 b BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7) BAUGB

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM § 9 (1) BAUGB

GEM. § 9 (1) 4 BAUGB I. V. MIT § 12 (6) BAUNVO

DIE ERRICHTUNG VON STELLPLÄTZEN AUF DEN GARTENGRUNDSTÜCKEN IST UNZULÄSSIG.

GEM. § 9 (1) 1 BAUGB

JE GARTENGRUNDSTÜCK IST DIE ERRICHTUNG EINER GARTENHÜTTE MIT MAXIMAL 30 m<sup>3</sup> UMBAUTEM RAUM EINSCHLIESSLICH ÜBERDÄCHTEM FREISITZ UND EINER MAXIMALEN FIRSHÖHE VON 2,50 m ZULÄSSIG. KLEINGEWÄCHSHÄUSER SIND AUF DIE MAXIMALE HÜTTENGRÖSSE ANZURECHNEN.

GEM § 9 (1) 20 BAUGB

DIE NICHT STANDORTHEIMISCHEN NADELGEHÖLZE SIND IN EINEM ZEITRAUM VON FÜNF JAHREN NACH RECHTSKRAFT DES BEBAUUNGSPLANES ZU BESEITIGEN UND DURCH STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE GEMÄSS PFLANZLISTE ZU ERSETZEN.

DIE WEGE IN DEN EINZELNEN GARTENPARZELLEN SIND VORZUGSWEISE UNBEFESTIGT HERZUSTELLEN. AUCH ZULÄSSIG SIND TEILVERSIEGELTE WEGEDECKEN ODER TRITTPLATTEN. VOLLVERSIEGELTE WEGE (ZUM BEISPIEL GARTENPLATTEN) SIND NUR IN EINER HÖCHSTBREITE VON 1,00 m ZULÄSSIG.

DAS AUF DEN DACHFLÄCHEN ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER IST IN GEEIGNETEN BEHÄLTNISSEN (REGENTONNEN) AUFZUFANGEN UND WIEDERZUVERWENDEN.

ZUM SCHUTZE DES GRUNDWASSERS UND BODENS SIND ABFLUSSLOSE GRUBEN UNZULÄSSIG. BIO-TOILETTEN SIND ZULÄSSIG.

GEM § 9 (1) 24 BAUGB

ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN SIND UNZULÄSSIG: DAS ABLAGERN VON WASSERGEFÄHRDETEN STOFFEN, DIE VERWENDUNG VON AUSWASCHUNGSGEFÄHRDETEN ODER AUSLAUBBAREN WASSERGEFÄHRDETEN MATERIALIEN SOWIE DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENSCHUTZMITTELN. HANDELSDÜNGER SIND ORDNUNGSGEMÄSS ZU LAGERN UND DÜRFEN NUR WÄHREND DER VEGETATIONSPERIODE IN DEM FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE DÜNGUNG ÜBLICHEN MASS AUFGEBRACHT WERDEN.

GEM. § 9 (1) 25 a UND b BAUGB

DIE FREIZEITGÄRTEN SIND UNTER ÖKOLOGISCHEN GESICHTSPUNKTEN NATURNAH ZU GESTALTEN. DABEI IST AUF GROSSFLÄCHIGE ZIERRASENFLÄCHEN UND DIE GROSSFLÄCHIGE ANPFLANZUNG VON ZIERGEHÖLZEN ZU VERZICHTEN. ZIERGEHÖLZE SIND NUR IN EINZELPFLANZUNG UND MIT EINEM HÖCHSTANTEIL VON 10 % ALLER GEHÖLZPFLANZUNGEN ZULÄSSIG.

IN DEN FREIZEITGÄRTEN IST PRO 250 m<sup>2</sup> GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MINDESTENS 1 HOCHSTÄMMIGER OBSTBAUM ODER 1 STANDORTGERECHTER, EINHEIMISCHER LAUBBAUM GEM. PFLANZLISTE ANZUPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. BESTEHENDE, GLEICHWERTIGE GEHÖLZE KÖNNEN AUF DAS PFLANZGEBOT ANGERECHNET WERDEN.

VORHANDENE, HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME UND OBSTBAUMHOCHSTÄMME SIND ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN. ABGÄNGIGE BÄUME SIND ENTSPRECHEND MIT BÄUMEN GEM. PFLANZLISTE ZU ERSETZEN.

GEM. § 9 (1) 11 BAUGB I.V.M. § 9 (1) 25 BAUGB

DER RAD- UND FUSSWEG IST ALS GRASWEG ZU ERHALTEN; EINE VERSIEGELUNG IST UNZULÄSSIG.

### VERLAUFSPROTOKOLL

AUFSTELLUNGSVERMERK

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 16.09.92 BESCHLOSSEN. ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM 02.09.95.

BÜRGERBETEILIGUNG

BETEILIGUNG DER BÜRGER DURCH EINE BÜRGERVERSAMMLUNG AM 25.09.95. ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER BÜRGERVERSAMMLUNG AM 02.09.95.

VERMERK ÜBER DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH SCHREIBEN VOM 12.01.96.

VERMERK ÜBER DEN BESCHLUSS DER OFFENLEGUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IST AM 23.05.96 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

VERMERK ÜBER DIE OFFENLEGUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG WURDE VOM 08.07.96 BIS ZUM 09.08.96 AUFGRUND DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 25.06.96 IM PLANUNGSAMT DER GEMEINDE MERENBERG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 20.06.96 VON DER OFFENLEGUNG INFORMIERT.

VERMERK ÜBER DEN SATZUNGSBESCHLUSS

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 19.09.96 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

VERMERK ÜBER DIE BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AM 26. Feb. 1997.

GEMEINDE MERENBERG, DEN

BÜRGERMEISTER

SICHTVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS



ES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM AMTLICHEN LIEGENSCHAFTSKATASTER NACH DEM STAND VOM 01.09.1995 ÜBEREINSTIMMEN.

Der Landrat  
des Landkreises Limburg-Weilburg  
Weilburg 11. Nov. 1996

- Katasteramt Weilburg -

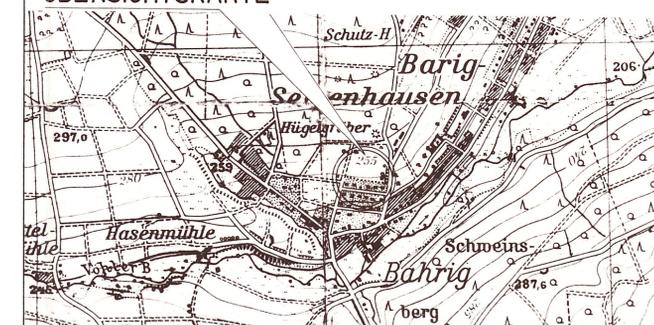
I. A.  
Juliana



### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993
2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993
3. PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990
4. HESSISCHE BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 14.12.1993, RECHTSKRÄFTIG AM 01.06.1994
5. VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.01.1977
6. BUNDESNAHRSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 12.03.1987, GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993

### ÜBERSICHTSKARTE



artec  
dipl.-Ing. Hans Schmitt  
architekten/ingenieure  
westerwaldstrasse 26  
65549 Ilmburg/lahn  
telefon 06431/9333-0  
telefax 06431/23274

### BEBAUUNGSPLAN

## "AUF DEM KLEINEN FELD"

GEMEINDE MERENBERG  
ORTSTEIL BARIG - SELBHAUSEN

MASZSTAB 1:500

GEMEINDE MERENBERG,

BÜRGERMEISTER

